

Unterkunftgeber:

_____, am _____

(Firmenstempel)

Eingangsvermerk

**An die
Stadtgemeinde Hollabrunn
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn**

Betrifft:

Abgabenerklärung Nächtigungstaxe

gemäß § 12 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400

für den Monat

Nächtigungen laut Meldegesetz

abzüglich Anzahl der Nächtigungen, die aufgrund des § 12 Abs. 5 des NÖ Tourismusgesetzes 2010 von der Entrichtung der Nächtigungstaxe befreit sind *)

ANZAHL der taxenpflichtigen Nächtigungen

Berechnung der Nächtigungstaxe

NÄCHTIGUNGSTAXE	Summe der taxenpflichtigen Nächtigungen	X	Nächtigungstaxe pro Person und Nächtigung	=	GESAMT-BETRAG
			€ 1,00		

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. (§ 10 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009, LGBl. 3400)

Der Gesamtbetrag ist auf unser Bankkonto bei der ERSTE BANK, IBAN: AT88 2011 1805 1392 6110, BIC: GIBAATWWXXX, jeweils bis **spätestens 15. des Folgemonats** zu überweisen oder BAR bei der Amtskasse der Stadtgemeinde Hollabrunn zu erlegen.

Verwenden Sie dieses Formular erforderlichenfalls auch als Leermeldung.

*) Siehe Erläuterungen Rückseite

.....
(Unterschrift/Firmenstempel)

Erläuterungen

zur Abrechnung der Nächtigungstaxe

Auf Grund § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtgemeinde Hollabrunn mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 Nächtigungstaxen einzuheben.

Die Nächtigungstaxe für Gemeinden der Ortsklasse II beträgt pro Person und Nächtigung ab 01.04.2014 € 1,00.

Die Festsetzung der zu entrichtenden Nächtigungstaxe erfolgt durch Selbstberechnung gemäß § 201 und § 201a Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2009.

Die Nächtigungstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Abs. 4 lit.a genannten Personen einzuheben und bis zum **15. des Folgemonats** an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Nächtigungstaxe in pauschalierter Form innerhalb der Abfuhrfrist gemäß Abs. 9 lit.b abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten im Jahr zugrunde zu legen ist.

Der Unterkunftgeber (Einhebungspflichtiger) haftet gemäß Abs. 11 für die Entrichtung und Abfuhr der Nächtigungstaxe.

Die Abrechnung der Nächtigungstaxe hat monatlich zu erfolgen und ist bis 15. des Folgemonats gem. Abs. 9 lit.b an die Gemeinde ohne weitere Aufforderung abzuführen.

Zur Abrechnung bitte dieses Formblatt verwenden. Im oberen Kästchen sind nicht nur die abgabepflichtigen Nächtigungen, sondern **alle** Nächtigungen des jeweiligen Betriebes im Abrechnungszeitraum anzuführen.

Im zweiten Kästchen ist die Anzahl jener Nächtigungen einzutragen, die auf Grund der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, in der jeweils gültigen Fassung, von der Entrichtung einer Nächtigungstaxe befreit sind.

Von der Entrichtung der Nächtigungstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden, nächtigen,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches nächtigen,
- d) Personen, die in Ausübung des militärischen - Präsenzdienstes oder des Zivildienstes nächtigen,
- e) Personen, die als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993 oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, nächtigen,
- f) Personen, die als Fremde in Österreich gemäß Asylgesetz 2005 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und in Gästeunterkünften nächtigen,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten,
- h) Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, nächtigen,
- i) Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen.

Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die hiefür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.